

Amtsblatt der Stadt Rüthen

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Rüthen

Nr.: 02

59602 Rüthen, 27.03.2025

31. Jahrgang

	Inhalt	Seite
01	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 20.03.2025 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen "Windräder am Hammweg	11
02	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 20.03.2025 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen" Windpark südlich Kallenhardt"	16
03	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 20.03.2025 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans RT Nr. 12 b Erweiterung Gewerbe- und Industriegebiet Lindental	21
04	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 06.02.2025 Jahresabschlusses 2023 der Stadt Rüthen	25
05	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 21.03.2025 Haushaltssatzung 2025 der Stadt Rüthen	26
06	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 17.03.2025 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Rüthen im Jahre 2025	30
07	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 17.03.2025 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Rüthen im Jahre 2025	34
08	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 24.03.2025 Auskunfts- und Veröffentlichungspflicht gem. § 16 Korruptions- bekämpfungsgesetz	37

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

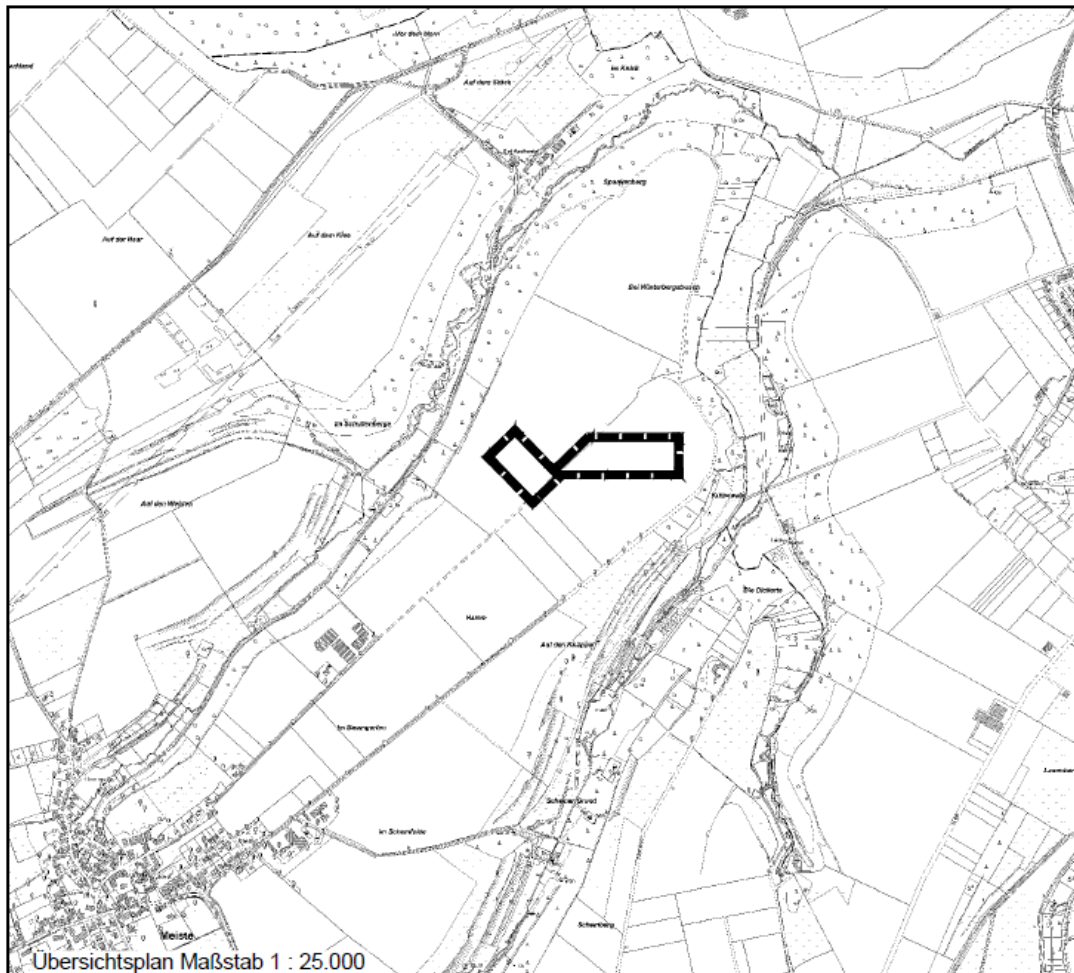
32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen "Windräder am Hammweg"

hier: - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadtvertretung Rütten hat in seiner Sitzung am 18.03.2025 die öffentliche Auslegung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rütten beschlossen.

Die Projektierungsfirma MK Windkraft Beteiligungsprojekte plant mit den Grundeigentümern östlich der Ortslage Meiste die Errichtung von zwei Windkraftanlagen auf den Grundstücken Gemarkung Meiste, Flur 4, Flurstücke 11 und 39. Eine der beiden geplanten Anlagen soll als echtes Bürgerwindrad mit entsprechenden Beteiligungsoptionen angeboten werden.

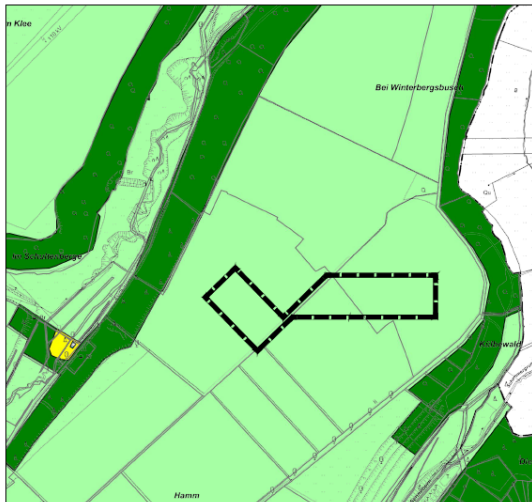
Ziel der 32. Änderung des FNP ist die Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung dieser Windenergieanlagen (siehe Übersichtsplan).



Geltungsbereich der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rülten

Die Gesamtflächen der 32. Änderung des FNP umfasst ca. 3,3 ha.

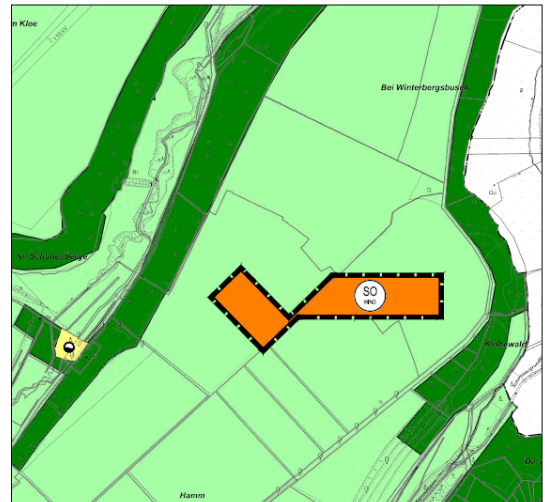
z.Zt. wirksame Darstellung



Ausschnitt
M 1: 10.000



Änderungsfassung



Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 (2) BauNVO
hier:
Windenergie überlagernd mit Flächen für die Landwirtschaft
gem. § 5 (2) Nr. 9 a und b BauGB

Der Entwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes mit aktualisierter Begründung und dem aus den Fachbeiträgen noch zusammenzufassenden Umweltbericht sowie folgende Anlagen aus dem derzeit laufenden Antragsverfahren der beiden geplanten Windräder nach BIm-SchG [UVP-Bericht (02/25), Landschaftspflegerischer Begleitplan (09/24), FFH-Verträglichkeitsprüfung (12/23); Artenschutzfachbeitrag Stufe II (11/23),

liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 19.05.2025 bis 20.06.2025 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Rüthen, Fachbereich 3, Stadtentwicklung, Hochstraße 14, Raum EG 0.17 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Beigefügt werden u.a. die Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren aus denen konkrete umweltbezogene Informationen abgeleitet werden können.

Außerdem werden die im Parallelverfahren bei der Genehmigungsbehörde (Kreis Soest) eingereichten Anträge zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit Nabenhöhe 166,6 m und Nennleistung 5.560 kW bzw. die darin enthaltenen umweltbezogenen Fachgutachten, wie auch die von beteiligten Behörden vorgebrachten umweltbezogenen Belange wegen der weitergehenden Informationsdichte mit ausgelegt.

Es besteht die Möglichkeit, nach telefonischer Anmeldung (Tel.: 02952/818-146) oder Anmeldung per E-Mail (j.heidrich@ruethen.de) einen Termin zur Erörterung der Planentwürfe zu vereinbaren.

Ebenso sind die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Rüthen unter <https://www.ruethen.de/de/leben-in-ruethen/bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuelle-beteiligungsverfahren.html> einsehbar.

Gleichzeitig werden die benannten Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen zugänglich gemacht unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de/>.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Quelle der Umweltinformation	Art der Umweltinformation
Mensch	Umweltbericht zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Hammweg“ der Fa. Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung (05/2025)	Bestandserhebung und Informationen zur Umgebungsbebauung, Prognose über Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden sowie erforderliche Lärmschutzmaßnahmen
“	Schallimmissionsprognose für Emissionen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Rüthen – Meiste durch die reko GmbH & Co. KG, Paderborn, 14.05.2024	Ermittlung von Immissionsrichtwerten und Prognosewerten für die Umgebungsbebauung unter Berücksichtigung von Vorbelastungen; Emissionsberechnungen beim Regelbetrieb und Überprüfung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte; Vorschlag von schallreduziertem Betrieb
“	Schattenwurfanalyse für den Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Rüthen – Meiste durch die reko GmbH & Co. KG, Paderborn, 15.05.2024	Ermittlung von Schattenwurf an der Umgebungsbebauung; Berechnungen der Beschattung beim Regelbetrieb und Überprüfung der Einhaltung der Richtwerte; Vorschlag für Abschaltsteuerung
“	Stellungnahmen betroffener Nachbarn	Subjektive Eindrücke hinsichtlich Immissionssituation und Landschaftsbild, aufgeführt in den Synopsen hinsichtlich Äußerungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) sowie § 4 (2) BauGB
Tiere	Umweltbericht zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Hammweg“ der Fa. Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung (05/2025)	Informationen und Bestandserhebung zu Lebensräumen, Brutstätten und Jagdhabitaten, Empfehlungen zu Bauzeitenregelungen
“	Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchung im Jahr 2022 zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen in Rüthen-Meiste der Fa. Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung (09/2022)	Detaillierte Informationen und Bestandserhebung zu Lebensräumen, Brutstätten und Jagdhabitaten,
“	Artenschutzfachbeitrag Stufe II nach § 44 BNatSchG zur Errichtung und zum geplanten Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WEA Nr. 1-2) nordöstlich von Meiste; Ing. Büro Landschaft & Wasser, Dr. Karl-Heinz Loske; Salzkotten 12/23Landschaftsplanung (11/2023)	Feststellung der Auswirkungen auf planungsrelevante Arten und Analyse der Wirkfaktoren, Maßnahmenvorschläge, Ermittlung/Darstellung Verbotstatbestände Empfehlungen zu Abschaltregelungen

''	FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG zur Errichtung und zum geplanten Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WEA Nr. 1-2) nordöstlich von Meiste; Ing. Büro Landschaft & Wasser, Dr. Karl-Heinz Loske; Salzkotten 12/23	Feststellung der Auswirkungen auf planungsrelevante Arten und Analyse der Wirkfaktoren, Maßnahmenvorschläge, Ermittlung/Darstellung Verbotstatbestände
''	Stellungnahmen Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz vom 21.11.2024	Hinweise zum Vorkommen schützenswerter Vogelarten und auf Erforderlichkeit von ökologischen Fachgutachten
''	Stellungnahme des Kreises Soest vom 08.11.2024 zur Ökologie	Bewertung der Unteren Naturschutzbehörde zur Fauna bzw. zum VSG Hellwegbörde aufgeführt in der Synopse hinsichtlich Äußerungen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB
Pflanzen	Umweltbericht zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Hammweg“ der Fa. Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung (05/2025)	Bestandserhebung von Grünbereichen, Gehölzbestand, Bepflanzungen und derer Funktionen; Überprüfung möglicher Vernetzungen; Prognose der Plan- auswirkungen; Eingriffs-/Ausgleichsbilanz
Boden / Fläche	Umweltbericht zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Hammweg“ der Fa. Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung (05/2025)	Informationen zu Bodenfunktion, Biotopbildungs-, Grundwasserschutz- und Abflussregulierungsfunktion im Bestand sowie Prognose der Auswirkung der Planänderung
''	Baugrundgutachten für die geplanten WEA mit gründungstechnischen Empfehlungen des Diplom-Geologen W. Gröblichhoff, Anröchte, 09/24	Ermittlung Bodenbeschaffenheit
	Stellungnahme des Kreises Soest vom 08.11.2024 zum Thema Bodenschutz	Hinweis auf Bodentyp und Schutzwürdigkeit
	Stellungnahme Geologischer Dienst vom 25.10.2024	Hinweis auf Geologie des Plangebietes und Notwendigkeit zur Untersuchung der Baugrundeigenschaften
Wasser	Umweltbericht zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Hammweg“ der Fa. Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung (05/2025)	Einstufung der Grundwasserdargebots-, Grundwasserneubildungs-, Grundwasserschutzfunktion (keine Oberflächengewässer) mit Bestandsbeschreibung und Prognose
''	Stellungnahme Geologischer Dienst vom 25.10.2024	Hinweis auf Karstgrundwasserleiter
''	Stellungnahmen des Kreises Soest 08.11.2024 zum Thema Wasserschutz / Bodenschutz	Bewertung der Unteren Wasserbehörde zur Nähe von privaten Wassergewinnungsanlagen, aufgeführt in der Synopse hinsichtlich Äußerungen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB

Luft / Klima	Umweltbericht zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Hammweg“ der Fa. Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung (05/2025)	Informationen zu klimatischen Aspekten im Bestand und nach Durchführung der Planung
Landschaft	Umweltbericht zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Hammweg“ der Fa. Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung (05/2025)	Informationen zu Landschaftsbild und Landschaftsschutzgebiet im Kreis Soest; Auswirkungen der Planung
“	Stellungnahmen betroffener Nachbarn	Synopse hinsichtlich Äußerungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB

Die umweltbezogenen Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren werden nicht im Original, sondern in einer zusammenfassenden Synopse mit offengelegt. Sie können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Stellungnahmen zu dem Entwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes können während der Auslegungsfrist gerichtet an den Bürgermeister der Stadt Rüthen, Hochstraße 14, 59602 Rüthen, vorgebracht bzw. abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Rüthen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S. 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachung

Der Beschluss über die Offenlegung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekannt gemacht.

Rüthen, 20.03.2025

gez.
- Weiken -
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen**44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen" Windpark südlich Kallenhardt"**

- hier: - Einleitungsbeschluss
- Beschluss über die Form der Öffentlichkeitsbeteiligung

a) Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Verfahrenseinleitung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadtvertretung Rüthen hat in ihrer Sitzung am 01.02.2024 die Einleitung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen beschlossen.

Hintergrund ist, dass die Stadt Rüthen die Errichtung von bis zu 8 Windenergieanlagen in den Waldflächen im Süden des Stadtgebietes in der Gemarkung Kallenhardt, Flur 7 anstrebt.

Zu diesem Zweck wurde in 2023 die Gesellschaft „Windenergie Rüthen Wald GmbH & Co. KG“ gegründet.

Nach diversen Voruntersuchung wurden nachfolgende potenzielle Standorte ermittelt, die ausweislich vorliegender Fachgutachten als grundsätzlich geeignet anzusehen sind bzw. die keine naturschutzfachlichen Verbotstatbestände auslösen.



Mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen sollen acht Einzelflächen, die derzeit ausschließlich als Wald dargestellt sind, als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 (2) BauNVO (hier: Windenergie überlagernd mit Waldflächen) dargestellt werden.

Planungsrechtlich ist darauf hinzuweisen, dass die kommunale Planungshoheit hinsichtlich der Ausweisung von Windvorrangzonen im Flächennutzungsplan prinzipiell durch vergleichbare Darstellung von Windenergiegebieten in den Regionalplänen ersetzt werden soll.

Im Raum Rüthen ist diese Regionalplanung in Form der 19. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis kurz vor der Vollenendung. Der Regionalplanentwurf sieht aber aus verschiedenen Gründen an diesem Standort keinen Windenergiebereich vor.

Der Bundesgesetzgeber hat aber im Windenergie-an-Land-Gesetz neue bauplanungsrechtliche Rahmenbedingungen aufgestellt. U.a. hat er die nachträgliche Hinzunahme weiterer Windvorrangzonen in § 249 Abs. 4 BauGB geregelt. Danach können die Kommunen unter bestimmten Bedingungen in Eigenregie einzelne Positivflächen für die Windenergie ausweisen.

Genau das ist mit der hier angestrebten Bauleitplanung beabsichtigt und Ausdruck der Willensbildung des Rates der Stadt Rüthen.

Der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens für die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

In der Sitzung der Stadtvertretung Rüthen am 01.02.2024 wurde des Weiteren beschlossen, die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige und öffentliche Unterrichtung der Öffentlichkeit über die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen in Form einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rüthen mit Darlegung der Planungsziele und -inhalte mit anschließender 14-tägiger Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung durchzuführen.

Planungsziele und -inhalte:

Die Stadt Rüthen hat sich zum Ziel gesetzt, selbst aktiv an der notwendigen Energiewende mitzuwirken, indem sie auf eigenen kommunalen Flächen die Möglichkeit der Windenergienutzung für ihre Bürger und ggf. ansässige Betriebe forciert.

Schon 2023 wurde von der Stadt die Gesellschaft „Windenergie Rüthen Wald GmbH & Co. KG“ gegründet und gemeinsam mit vier Mitgesellschaftern entsprechende Voruntersuchungen für die kommunalen Waldflächen südlich der B 516 in die Wege geleitet.

Das Ergebnis aller Voruntersuchungen und Gutachten war eine Prioritätenreihung verschiedener potenzieller Standorte, explizit der Höhenrücken zwischen Möhne und Biber (Zone Nord), Biber und Glenne (Mitte) sowie der Bereiche Großer Äsberg und Kallenhardter Höhe (Zone Süd).

Bei dem hier angestrebten Standort nördlich des Plackweges (Kallenhardter Höhe) handelt es sich um einen aus energetischer Sicht hoch lukrativen Windenergiebereich, der keinerlei Störungen der Wohnbevölkerung (außer Sichtbeziehungen) nach sich zieht und zudem aus naturschutzfachlicher Sicht keine Verbotstatbestände auslöst und bei dem die zwangsläufig auftretenden Eingriffe gut zu kompensieren wären.

	Sondergebietsgr��e m ²	Lagebeschreibung		Eckkoordinaten der SO-Fl�chen			
				Nord	West	Ost	S�d
WEA 1	29819	Langer Berg (Langenb�rg)	RW = HW =	460.891,39 5.697.076,90	460.614,60 5.696.961,21	460.929,70 5.696.985,26	460.652,90 5.696.869,57
WEA 2	30023	Langer Berg (Langenb�rg)	RW = HW =	460.015,16 5.696.300,09	459.733,73 5.696.196,18	460.049,80 5.696.206,28	459.768,37 5.696.102,37
WEA 3	30023	Langer Berg Faule Siepen	RW = HW =	459.717,49 5.695.832,95	459.564,55 5.695.574,86	459.803,52 5.695.781,97	459.650,58 5.695.523,88
WEA 4	30022	Hersebrauck Langenbergsiepen	RW = HW =	459.329,94 5.695.498,52	459.193,38 5.695.231,40	459.418,97 5.695.453,00	459.282,42 5.695.185,89
WEA 5	30023	Wehberg N�he Schnadstein	RW = HW =	458.483,71 5.695.384,23	458.247,92 5.695.198,74	458.545,54 5.695.305,63	458.309,75 5.695.120,15
WEA 6	30023	Wehberg Hessenknapp	RW = HW =	459.004,38 5.695.848,85	458.792,25 5.695.636,72	459.075,09 5.695.778,14	458.862,96 5.695.566,01
WEA 7	30023	Werwers Pla�	RW = HW =	459.332,12 5.696.664,67	459.155,93 5.696.421,87	459.413,06 5.696.605,94	459.236,86 5.696.363,13
WEA 8	30023	Nuttlarschke Fautwi�g	RW = HW =	459.311,86 5.697.068,08	459.219,11 5.697.037,16	459.406,96 5.696.782,77	459.314,21 5.696.751,86

Sie liegen beidseitig der Landstra e L 776 (R then-Nuttlar) auf den H henr cken zwischen den Taleinschnitten L rmecke im Westen und Faule Siepen im Osten. Die WEA 4 befindet sich in einem Bereich zwischen Langenbergsiepen und L 776, die ungef hr parallel verlaufen. Auf die vorstehenden (historischen) Lagebeschreibungen wird verwiesen.

Aufgrund der st ndig wechselnden planungsrechtlichen Ausgangssituation, welche in den letzten zwei Jahren stark durch neue Gesetzgebung und Rechtsprechung im Bereich der Windenergienutzung beeinflusst wurde, hatte sich die Gesellschaft „Windenergie R then Wald GmbH & Co. KG“ zwischenzeitlich zu einer Antragstellung gem   Bundesimmissionsschutzgesetz f r die 8 geplanten Windr der entschieden. Das Verfahren dazu unterliegt aktuell dem „Moratorium“ des   36 a Landesplanungsgesetz (gesetzlich angeordneter Aufschub).

Bestandteil der Antragstellung, welche auf den konkreten Anlagetyp Enercon E175 EP5 mit 162 m NH und 6.000 kW abzielt, sind umfangreiche vorliegende Fachgutachten. Einige dieser Fachgutachten sind als umweltrelevante Informationen anzusehen, welche in den f r die FNP- nderung notwendigen Umweltbericht eingearbeitet werden m ssen. Da der Umweltbericht noch nicht verfasst ist und die Fachgutachten im Detail schon wesentlich tiefer in die Materie eingehen, stehen diese ebenfalls der  ffentlichkeit zur Information zur Verf gung.

Neben der hier erfolgten Darlegung der Planungsziele und -inhalte wird der Entwurf zur 44.  nderung des Fl chennutzungsplanes der Stadt R then mit Begr ndung und Fachgutachten im Anschluss an das Erscheinungsdatum des Amtsblattes in den darauffolgenden zwei Wochen in der Zeit

vom 27.03.2025 bis 11.04.2025 einschlie lich

auf der Homepage der Stadt R then unter

<https://www.ruethen.de/de/leben-in-ruethen/bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuelle-beteiligungsverfahren.html>

ver ffentlicht.

Parallel dazu werden die Planungsunterlagen im gleichen Zeitrahmen bei der Stadtverwaltung Rüthen, Hochstraße 14, Raum EG 0.17 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen können auch per E-Mail an die Stadt Rüthen post@ruethen.de gerichtet werden.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt zeitversetzt zur Öffentlichkeitsbeteiligung.

Rüthen, 20.03.2025

gez.
-Weiken-
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen**2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans RT Nr. 12 b Erweiterung Gewerbe- und Industriegebiet Lindental**

- hier: - Einleitungsbeschluss
- Planverfahren gem. § 13 (1) BauGB - Verzicht auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB
- Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- a)** Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 2. Änderung des Bebauungsplans RT Nr. 12 b Erweiterung Gewerbe- und Industriegebiet Lindental der Stadt Rüthen

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadtvertretung Rüthen hat in seiner Sitzung am 18.03.2025 beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplans RT Nr. 12 b Erweiterung Gewerbe- und Industriegebiet Lindental durchzuführen.

Der Änderungsbereich betrifft die Gewerbegebietsflächen GE1 und GE 2 im Nordwesten des Gewerbe- und Industriegebiets Lindental. Er umfasst die Grundstücke Gemarkung Rüthen, Flur 3, Flurstücke 80, 84 und 284 (Bauhof der Stadt Rüthen) sowie 359 (Gartenbaubetrieb Cramer) und 310 (Erweiterungsfläche).

Anlass der 2. Änderung ist, dass dort die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen und deren sonstige Behandlung, die Nr. 8.11.2.4, bzw. Nr. 8.12.2. der 4. BImSchV Anhang 1 zuzuordnen sind, aufgrund der pauschalen Zonierung im Plangebiet - GE1 Gebiet: Ausschluss der Betriebe der Abstandsklassen I-VI; GE2 Gebiet: Ausschluss der Betriebe der Abstandsklassen I-V der Abstandsliste 2007 - ungewollt ausgeschlossen ist (Anlage 1 zum geltenden Abstandserlass des Landes NRW „Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände“).

Somit wäre die dort bereits stattfindende Lagerung von mit Steinen und Wurzeln behafteten, nicht gefährlichen Abfällen wie Ober- bzw. Mutterboden und Unterboden, die vor Ort gesiebt und danach weiterhin zwischengelagert werden, unzulässig bzw. beseitigungspflichtig. Diese Art der Nutzung ist aber für den Bauhof wie auch für Gartenbaubetriebe unerlässlich.

Planungsziel ist daher, dass für die vorgenannte Nutzung die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulässigkeit eröffnet wird, sofern der Nachweis erbracht wird, dass nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter, insbesondere durch Lärm, Staub und Erschütterungen durch die geplanten Aktivitäten nicht zu besorgen sind und die Schutzgüter gem. § 1 BImSchG durch geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Dies geht nur durch eine Änderung der Nutzungsart (hier. Ergänzung der ausnahmsweise zulässigen Betriebsarten). Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht tangiert.



Art und Maß der baulichen Nutzung

gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

GE₁

Gewerbegebiet, eingeschränkt
gem. § 8 BauNVO i.V.m. § 1 (4) Nr. 2 BauNVO

zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen,
4. Anlagen für sportliche Zwecke.

nicht zulässig sind:

1. Betriebe der Abstandsklasse I - VI des Abstandsliste zum Runderlass des MURL vom 06.06.2007 sowie Betriebe mit vergleichbarem Störungsgrad (siehe Anlage zur Begründung),
2. Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme des Vertriebes von Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Mopeds u.ä. sowie Fahrrädern (inkl. Zubehör z.B. Ersatzteile, Einbauprodukte, Ausstattungsartikel),
3. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

ausnahmsweise zulässig sind:

1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
2. Vertriebsstellen bzw. Verkaufsflächen eigengefertigter oder reparierter Produkte von im Plangebiet ansässigen Produktions- und Handwerksbetrieben mit einem max. Anteil von 20 % der Produktionsfläche, jedoch nicht größer als max. 200 qm,
3. Vergnügungsstätten,
4. Betriebe der Abstandsklasse VI in Anwendung des Punktes 2.4.1.1 der Abstandliste zum Runderlass des MURL vom 06.06.2007, wenn nachgewiesen wird, dass die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Betrieben üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.

Hier soll bei GE₁ unter Ausnahmen Punkt 4 die Nr. 73 der Abstandsklasse IV (offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder eine Gesamtkapazität von 100 Tonnen oder mehr) mit aufgenommen werden !

GE₂

Gewerbegebiet, eingeschränkt
gem. § 8 BauNVO i.V.m. § 1 (4) Nr. 2 BauNVO

zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen,
4. Anlagen für sportliche Zwecke.

nicht zulässig sind:

1. Betriebe der Abstandsklasse I - V des Abstandsliste zum Runderlass des MURL vom 06.06.2007 sowie Betriebe mit vergleichbarem Störungsgrad (siehe Anlage zur Begründung),
2. Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme des Vertriebes von Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Mopeds u.ä. sowie Fahrrädern (inkl. Zubehör z.B. Ersatzteile, Einbauprodukte, Ausstattungsartikel),
3. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

ausnahmsweise zulässig sind:

1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
2. Vertriebsstellen bzw. Verkaufsflächen eigengefertigter oder reparierter Produkte von im Plangebiet ansässigen Produktions- und Handwerksbetrieben mit einem max. Anteil von 20 % der Produktionsfläche, jedoch nicht größer als max. 200 qm,
3. Vergnügungsstätten,
4. Betriebe der Abstandsklasse V in Anwendung des Punktes 2.4.1.1 der Abstandsliste zum Runderlass des MURL vom 06.06.2007, wenn nachgewiesen wird, dass die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Betrieben üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.

Hier soll bei GE₂ ebenfalls unter Ausnahmen Punkt 4 die Nr. 73 der Abstandsklasse IV (offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder eine Gesamtkapazität von 100 Tonnen oder mehr) mit aufgenommen werden !

b) Planverfahren gemäß § 13 (1) BauGB

Bei der 2. Änderung des Bebauungsplans RT Nr. 12 b Erweiterung Gewerbe- und Industriegebiet Lindental bleiben die Grundzüge der Planung unberührt. Auch werden keine Vorhaben vorbereitet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und es liegen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB vor.

Die Bebauungsplanänderung kann daher im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt werden.

Im vereinfachten Verfahren ist es möglich, von der erforderlichen frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB kann stattdessen die Beteiligung der Öffentlichkeit in Form der unmittelbaren Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs.2 BauGB erfolgen. Die von der Planung berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange werden ebenso direkt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Von dieser in §13 Abs. 2 Satz 1 BauGB eröffneten Möglichkeit wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht.

Im vereinfachten Verfahren wird des Weiteren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Die Überwachung evtl. Umweltauswirkungen (§ 4c BauGB - Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Es wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht, dass die 2. Änderung des B-Planes RT Nr. 12 b Erweiterung Gewerbe- und Industriegebiet Lindental der Stadt Rüthen im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 durchgeführt werden soll.

c) Offenlegung

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit in Form der unmittelbaren Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die 2. Änderung des B-Planes RT Nr. 12 b Erweiterung Gewerbe- und Industriegebiet Lindental der Stadt Rüthen mit Begründung und den aktuell vorliegenden umweltbezogenen Informationen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

in der Zeit vom 28.04.2025 bis 30.05.2025 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Rüthen, Hochstraße 14, Zimmer EG 0.17, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Parallel dazu sind während dieses Zeitraumes die auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Rüthen einsehbar. Stellungnahmen können auch über die Adresse post@ruethen.de abgegeben werden.

Während der Offenlegungsfrist können Stellungnahmen, gerichtet an den Bürgermeister der Stadt Rüthen, Hochstraße 14, 59602 Rüthen, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Im vorliegenden Fall sind die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, der Umweltbericht nach § 2a BauGB und die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, nicht erforderlich. Die Überwachung evtl. Umweltauswirkungen (§ 4c BauGB) ist nicht anzuwenden.

Die Voraussetzung dafür, nämlich dass durch die vereinfachte Änderung im beschleunigten Verfahren kein Vorhaben ermöglicht wird, welches einer UVP-Pflicht unterliegt, ist hier gegeben. Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in keiner Weise tangiert.

Die Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, erfolgt parallel nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Rüthen, 20.03.2025

gez.
-Weiken-
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Jahresabschlusses 2023 der Stadt Rüthen

Der Rat der Stadt Rüthen hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 den Jahresabschluss 2023 festgestellt.

Zur Prüfung gehörten die Schlussbilanz zum 31.12.2023, die Gesamtergebnisrechnung, die Gesamtfinanzzrechnung sowie ein Lagebericht mit Anhang, der unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NW öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 13.12.2024 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 im Alten Rathaus der Stadt Rüthen, Hachtorstraße 26, 59602 Rüthen, aus.

Rüthen, 06.02.2025

gez.
-Weiken-
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Rüthen mit Beschluss vom 13.02.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	28.045.088
----------------------------------	------------

EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	32.027.568
---------------------------------------	------------

EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	26.773.815
--	------------

EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	29.883.283
--	------------

EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.993.964
---	-----------

EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.001.300
---	------------

EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 17.000.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 7.295.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

10.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

3.289.500

€

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

692.980

€

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

7.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt¹:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf

350 v.H.

1.2 für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf

595 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

445 v.H.

§ 7

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen der angegebenen niedrigeren Besoldungsgruppen oder in Stellen der Tariflich Beschäftigten umzuwandeln.

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

§ 8

Für die Teilergebnispläne gilt, dass innerhalb des Gesamthaushaltes Mehrerträge und Minderaufwendungen für Mehraufwendungen verwendet werden können.

Für die Teilfinanzpläne gilt, dass innerhalb des Gesamthaushaltes Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Minderauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für Mehrauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verwendet werden können.

Ebenfalls können innerhalb des Gesamthaushaltes Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit und Minderauszahlungen aus Investitionstätigkeit für Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit verwendet werden.

Durch die Deckungsermächtigungen darf der Saldo des Gesamtergebnis- bzw. Gesamtfinanzplanes nicht verschlechtert werden.

II. Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Haushaltssatzung 2025 stimmt mit dem Beschluss der Stadtvertretung Rüthen vom 13.02.2025 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Landrätin des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 19.02.2025 angezeigt worden.

Die Landrätin des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 19.03.2025 die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage erteilt. Das Anzeigeverfahren gem. § 80 Abs. 5 GO NRW wurde damit für abgeschlossen erklärt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2025 während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Rüthen (Sachgebiet Finanzen) öffentlich aus und ist unter der Adresse www.ruethen.de im Internet verfügbar.

¹ Die Angabe der Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung, da die Stadt Rüthen eine Hebesatzsatzung erlassen hat. Der Rat der Stadt Rüthen hat diese in seiner Sitzung am 12.12.2024 beschlossen.

III. Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rüthen, den 21.03.2025

gez.
-Weiken-
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters
und der Vertretung der Stadt Rüthen
im Jahre 2025**

Gemäß § 15 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. 1998 S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 ([GV. NRW. S. 444](#)), in Verbindung mit §§ 3 Nr. 5, 24 und 75b der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2024 ([GV. NRW. S. 714](#)), – fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge zur Wahl

- des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Rüthen,
- des Rates der Stadt Rüthen (14 Wahlbezirke und Reservelisten)

spätestens bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr (07.07.2025)

beim Wahlleiter der Stadt Rüthen, Wahlamt, Raum 0.10 oder Raum 0.11, Hochstraße 14, 59602 Rüthen, einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge **möglichst frühzeitig** vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die im Rathaus der Stadt Rüthen, Wahlamt, Raum 0.10 oder Raum 0.11, Hochstraße 14, 59602 Rüthen, angefordert werden können.

Die Stadt Rüthen ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

- 1 – Rüthen 1
- 2 – Rüthen 2
- 3 – Rüthen 3
- 4 – Rüthen 4
- 5 – Rüthen 5
- 6 – Rüthen 6
- 7 – Kallenhardt 1
- 8 – Kallenhardt 2
- 9 – Altenrüthen und Menzel
- 10 – Drewer
- 11 – Kneblinghausen und Meiste
- 12 – Hemmern, Kellinghausen und Langenstraße-Heddinghausen
- 13 – Oestereiden
- 14 – Hoinkhausen, Nettelstädt-Weickede und Westereiden

Die Abgrenzung der Wahlbezirke ist im Amtsblatt Nr. 07 vom 19.12.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d KWahlG und der §§ 25, 26 und 31 sowie 75a und 75b KWahlO, in denen die Einzelheiten zur Einreichung von Wahlvorschlägen geregelt sind, weise ich hin.

Inbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Für die Reserveliste können nur Bewerberinnen und Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten.
- 1.2 Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind ab dem **01. August 2024**, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (**Amtsblatt Nr. 07 der Stadt Rüthen vom 19.12.2024**) zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers für das Amt des Bürgermeisters und der Bewerber für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. **Die Bebringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Innenministerium nach dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung öffentlich bekanntmachen. Nachweise von Satzung und Programm nach § 15 Abs. 2 KWahlG und § 26 Abs. 5 KWahlO können durch die Wahlvorschlagsträger bereits vor dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung erbracht werden.

2. Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern

- 2.1 Wählergruppen mit der Pflicht zur Rechenschaftslegung müssen ihren Wahlvorschlägen gem. § 15a Abs. 1 KWahlG Bescheinigungen des Landtagspräsidenten über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre beifügen. Die Erklärung nach § 15a Abs. 2 des Gesetzes ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 27 eingereicht werden. Reicht die Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingebracht zu werden.
- 2.2 Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag gem. § 15a Abs. 2 KWahlG nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gem. § 2 Abs. 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind anzugeben. Die Erklärung nach § 15a Abs. 2 des Gesetzes ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 27 eingereicht werden. Reicht die Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingebracht zu werden.

Ziffer 2.2 gilt für Einzelbewerber mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat. Die Erklärung ist nach dem Muster der Anlage 28 einzureichen.

- 2.3 Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen des § 2 Absatz 2 Satz 4 des Wählergruppentransparenzgesetzes erfüllt, sind diese dem Wahlleiter nach § 15a Absatz 3 des Gesetzes unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mitzuteilen. Die Erklärung ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 28 eingereicht werden.

Für Einzelbewerber sind die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Mitteilungspflicht auf Angaben über Zuwendungen beschränkt, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

3. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters

3.1 Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von den für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitungen aller beteiligten Parteien oder Wählergruppen unterzeichnet sein und soll anschließend von allen Trägern des Wahlvorschlags gemeinsam eingereicht werden. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Wer für das Amt des Bürgermeisters wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **140 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und sollen die Angabe einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer der Unterzeichner enthalten**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, nicht aber, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.** Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

3.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens **140 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers und die Kontaktdaten anzugeben, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der An-

lage unter Nummer 3 aufzunehmen sind. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, zur Anschrift (Hauptwohnung) sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer, sofern vorhanden, des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig, wenn dieser in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO. Dabei hat der Bewerber zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO einzuholen.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

4. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

4.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 4.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
- 4.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und sollen die Angabe einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer der Unterzeichner enthalten**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**
- 4.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen. Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.
- 4.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:
- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
 - Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO.
 - Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 dieser Bekanntmachung).
 - Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigtenverhältnis sowie im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b oder d KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

5. Wahlvorschläge für die Reserveliste

- 5.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

5.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

5.3 Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und die Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers,
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

5.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **9 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

5.5 Muss die Reserveliste von mindestens **9 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Rüthen, 17.03.2025

gez.
Betten
- Wahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen**Auskunfts- und Veröffentlichungspflicht
gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz**

Gemäß § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz) gibt der Bürgermeister gegenüber der Landrätin des Kreises Soest und die übrigen Mitglieder der Gremien der Stadt Rüthen gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Rüthen schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Auskünfte des Bürgermeisters und der übrigen Mandatsträger stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus der Stadt Rüthen, Hochstraße 14, 59602 Rüthen, erfolgen.

Rüthen, den 24.03.2025

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Betten
Beigeordneter